

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 167/07 B

L 20 AS 76/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AS 174/05 (SG Gelsenkirchen)

1. ,
2. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

ARGE Herne,
Landgrafenstraße 29, 44652 Herne,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2007 - L 20 AS 76/06 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger haben mit Schreiben vom 9. Juli 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) beantragt, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 23. April 2007 (zugestellt am 11. Juni 2007) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. S., H., zu gewähren. Durch Beschluss vom 10. August 2007 hat der Senat die beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt. Dieser Beschluss wurde den Klägern und ihrem Prozessbevollmächtigten am 17. August 2007 zugestellt. Mit Schreiben vom 20. August 2007 hat der Bevollmächtigte Akteneinsichtnahme beantragt, mit einem weiteren Schreiben vom 3. September 2007 Originalvollmachten überreicht. Nach Einsichtnahme hat er die Akten mit Schreiben vom 12. September 2007 zurückgereicht. Am 24. September 2007 hat der Bevollmächtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Für den Fall, dass das BSG den Schriftsatz der Kläger vom 9. Juli 2007 nicht als ordnungsgemäße Einlegung der Beschwerde ansehe, hat der Bevollmächtigte hilfsweise beantragt, den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Im Hinblick auf den umfangreichen Akteninhalt und die insoweit erst erforderliche Einarbeitung in den Sach- und Streitstand sei eine fristgerechte Einlegung der Beschwerde nicht möglich gewesen.

II

- 2 Der Antrag der Kläger auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen und ihre Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil beide Prozesshandlungen nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfolgt sind. Im Schreiben vom 9. Juli 2007 haben die Kläger keine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Selbst wenn sie dies aber getan hätten, wäre die Nichtzulassungsbeschwerde, weil sie nicht durch einen Bevollmächtigten nach § 166 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt wurde, unzulässig und vermöchte die Beschwerdefrist nicht zu wahren. Nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe war innerhalb der Frist des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG Wiedereinsetzung zu beantragen und gemäß § 67 Abs 2 Satz 3 SGG die versäumte Rechtsbehandlung, die Einlegung der Beschwerde, nachzuholen. Daran fehlt es hier. Der Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwalt S. ist den Klägern am 17. August 2007 zugestellt worden, die Beschwerdefrist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG endete mithin am 17. September 2007. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgte damit ebenso wenig fristgerecht wie die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde.



- 3 Einen Wiedereinsetzungsantrag wegen der Versäumung der Frist nach § 67 Abs 2 Satz 1 SGG haben die Kläger nicht gestellt. Es würde insoweit auch an einem Wiedereinsetzungsgrund fehlen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der Akteninhalt hier so außergewöhnlich umfangreich war, dass innerhalb der gesetzlichen Frist eine Bearbeitung schlechterdings nicht möglich war.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)